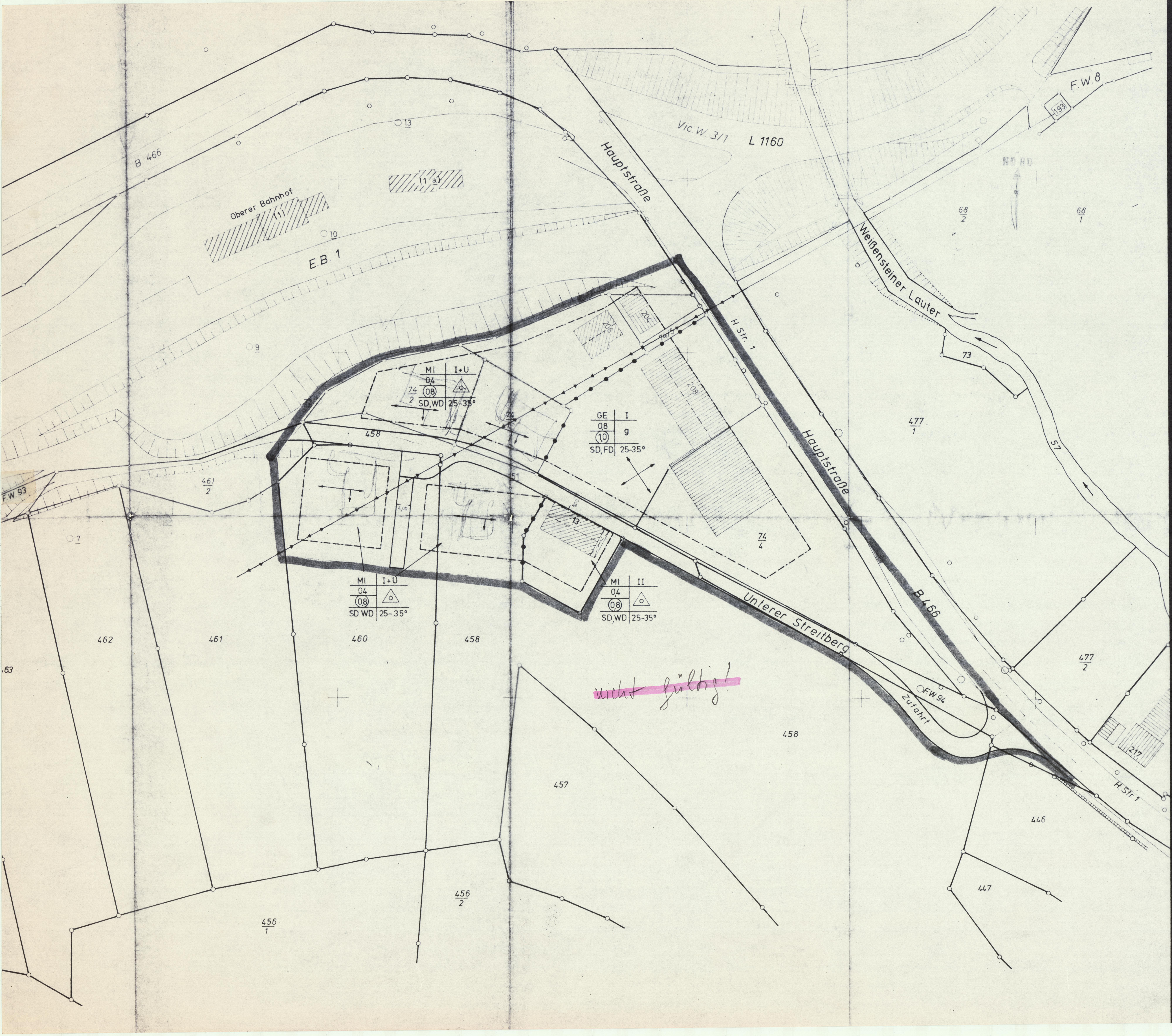

Zeichenerklärung

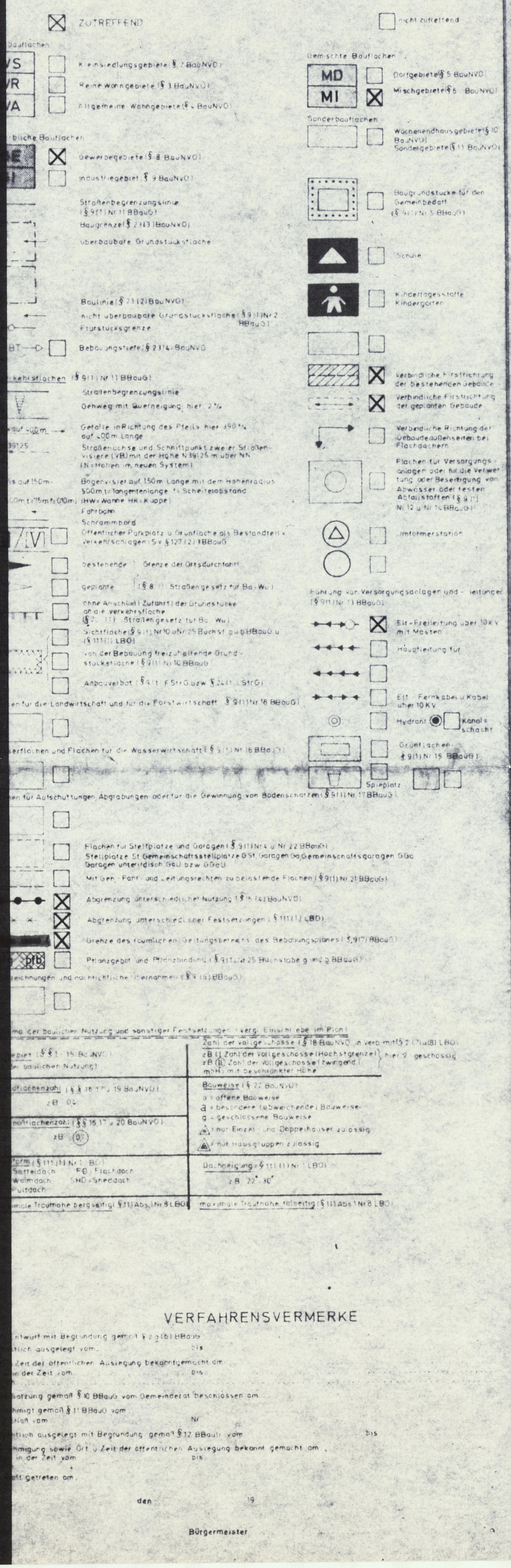

VERFAHRENSVERMERKE

Textteil

In Ergänzung der Planzeichen, Planfarben und Planeinschriebe werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BBauG und BauNVO) (BBauG i.d.F. vom 1.1.1977) (BauNVO i.d.F. vom 15.9.1977)

1.1 Bauliche Nutzung

1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan.

Ausnahmen nach § 6 (3) und § 8 (3) BauNVO
- sind gem. § 1 (6) Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21a BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan.

Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO u. § 2 (7) u. (8) LBO): Siehe Einschriebe im Plan.

Anmerkung: Bei (Z) sind den Zahlen der echten Vollgeschosse die anrechenbaren Unter- bzw. Dachgeschosse mit + U bzw. + D angefügt.

Grundflächenzahl (§§ 16, 17 u. 19 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan.

Geschossflächenzahl (§§ 16, 17 u. 20 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan.

1.2 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BBauG u. § 22 BauNVO): Siehe Einschriebe im Plan.

1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BBauG): Die im Plan eingezeichnete Hauptrichtung der Gebäude ist zwingend einzuhalten.

1.4 Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 und Nr. 22 BBauG und §§ 12 und 21a BauNVO):

Garagen sind zulässig:

- innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

Stauraum:
Zur öffentlichen Verkehrsfläche ist vor den Garagen ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten. Die Übersichtlichkeit an Straßeneinmündungen darf nicht beeinträchtigt werden.

1.5 Nebenanlagen i. S. von § 14 (1) BauNVO **sind in den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen unzulässig, Einfriedigungen siehe Nr. 2.6**

1.6 Sichtflächen (§ 9 (1) Nr. 10 und Nr. 25 a und b): Die im Plan eingezeichneten Sichtflächen müssen von jeder Sichtbehinderung (Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benutzung) über 0,8 m, vom Straßenniveau aus gemessen, freigehalten werden.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 (1) LBO) (LBO i.d.F. vom 20.6.1972)

2.1 Äussere Gestaltung (§ 111 (1) Nr. 1 LBO): Bei der äusseren Gestaltung der Gebäude sind reflektierende Materialien unzulässig. Für die Dacheindeckung ist Material mit dunkelroten bis dunkelbraunen Farbtönen zu verwenden.

2.2 Dachformen und Dachneigung (§ 111 (1) Nr. 1 LBO): Dachformen und Dachneigungen siehe Einschriebe im Plan.

2.4 Freileitungen (§ 111 (1) Nr. 4 LBO): Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

2.5 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 111 (1) Nr. [illegible] LBO): Aufschüttungen und Abgrabungen bis 1,0 m Höhenunterschied gegenüber dem Gelände sind zulässig. Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,8 m - gemessen vom gewachsenen Boden - nicht überschreiten.

2.6 Einfriedigungen (§ 111 (1) Nr. 6 u. § 14 LBO): Einfriedigungen zwischen den Baugrundstücken sind nur zulässig in Form von Hecken und Sträuchern oder Drahtzäunen an Stahlrohrpfosten mit Bepflanzung bis max. 0,8 m Höhe. Entlang Straßen und Wohnwegen sind Einfriedigungen nur zulässig in Form von Mauern bis max. 0,2 m und zusätzlich Hecken bis zu einer Gesamthöhe von 0,8 m über dem Straßen- bzw. Gehwegniveau.

3. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 (6) BBauG):

4. Aufzuhebende Festsetzungen

Alle früheren Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan widersprechen oder entsprechen, werden aufgehoben, insbesondere die

Kreis Göppingen
Stadt Lauterstein Gemarkung Weißenstein

Bebauungsplan
„Unterer Streitberg"
Lageplan und Textteil

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet

Geislingen, den 27.3.
Staatl. Vermessungsamt Göppingen
Außenstelle Geislingen

O.Reg.Verm.Rat

Höhenbezugssystem Neues System (N)

10 5 0 10 20
Maßstab 1:500